

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 139/07 B

L 5 KR 112/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 111/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 16.591,80 Euro Restkosten einer prothetischen Versorgung auf zehn Implantate erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, unabhängig von den verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin gegen § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V leide die Klägerin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht an einem seltenen und besonders schweren Befund im Sinne dieser Regelung, da bei ihr eine Regelversorgung im Sinne einer Oberkiefertotalprothese möglich gewesen wäre. Für die Regelversorgung habe die Beklagte den gesetzlich vorgesehenen Festzuschuss zutreffend ermittelt (Urteil vom 8.11.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 a) Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn in ihr eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt ist, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es.
- 5 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die in der Beschwerdebegründung gestellte Rechtsfrage klar formuliert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), mit der sich die Klägerin nur teilweise auseinandersetzt, noch klärungsbedürftig ist. Jedenfalls geht die Klägerin selbst in der Beschwerdebegründung davon aus, dass die von ihr formulierte Rechtsfrage, "ob (generell) eine hinreichende Legitimation für den Bundesausschuss gegeben ist oder nicht", nur dann entscheidungserheblich ist, wenn die



Verfahrensrüge durchgreift. Die Klägerin hat indes einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dargelegt.

- 6 b) Die Beschwerde genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, soweit die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 103 SGG rügt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Beschwerdeführerin hat insoweit behauptet, im erstinstanzlichen Verfahren und unter III. ihrer Berufungsbegründung vom 12.7.2007 Beweisanträge formuliert zu haben. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, muss die Beschwerdeführerin indes im Einzelnen aufzeigen, dass nicht nur ein echter Beweisantrag im gerichtlichen Verfahren gestellt worden ist, sondern auch, dass er bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben ist (*vgl zB BSG, Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 9/07 B - RdNr 4*). Hierzu ist darzulegen, dass ein gestellter Beweisantrag in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (*vgl zB BSG, Beschluss vom 5.4.2007 - B 1 KR 3/07 B - RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Entsprechender Vortrag fehlt. Stellt eine in der mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich vertretene Klägerin - wie hier - nur noch einen Sachantrag und nicht zumindest auch hilfsweise Beweisanträge, darf das Gericht annehmen, dass zuvor gegebenenfalls schriftsätzlich angekündigte Anträge nicht weiterverfolgt werden sollen. Ein Verfahrensmangel kann auf diesen Sachverhalt regelmäßig nicht gestützt werden (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 S 2*).
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

